

Preise für Netznutzung NS

Gültig ab 01.01.2021

Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	69,24 Euro/kW	145,40 Euro/kW
Arbeitspreis	5,34 Cent/kWh	2,29 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 x 30 kW bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	0,11 Cent/kWh 1,59 Cent/kWh
--	--------------------------------

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,254 Cent/kWh
--	----------------

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,432 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,395 Cent/kWh
--	----------------

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,009 Cent/kWh
--	----------------

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ³⁾ übersteigt, beträgt:	0,97 Cent/kvarh
--	-----------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Für Ausspeisepunkte die ihren Netzanschluss in der Mittelspannung haben, jedoch in der Niederspannung gemessen werden, wurde zur Ermittlung des Lastganges ein **Korrekturfaktor** von **1,0055** berücksichtigt. Damit werden die zusätzlich entstehenden Trafoverluste in der Niederspannung ausgeglichen.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.
2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.

4) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Preise für Netznutzung MS_NS

Gültig ab 01.01.2021

Netzanschluss Umspannung zur Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	45,40 Euro/kW	121,83 Euro/kW
Arbeitspreis	4,35 Cent/kWh	1,29 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 x 30 kW	0,11 Cent/kWh
bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	1,59 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,254 Cent/kWh
--	-----------------------

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,432 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,395 Cent/kWh
--	-----------------------

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

Für den Letztverbrauch je kWh/a:	0,009 Cent/kWh
----------------------------------	-----------------------

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ³⁾ übersteigt, beträgt:	0,97 Cent/kvarh
--	------------------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Für Ausspeisepunkte die ihren Netzanschluss in der Mittelspannung haben, jedoch in der Niederspannung gemessen werden, wurde zur Ermittlung des Lastganges ein **Korrekturfaktor** von **1,0055** berücksichtigt. Damit werden die zusätzlich entstehenden Trafoverluste in der Niederspannung ausgeglichen.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.

2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.

4) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Preise für Netznutzung MS

Gültig ab 01.01.2021

Netzanschluss Mittelspannung / Messung Mittelspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	44,12 Euro/kW	118,26 Euro/kW
Arbeitspreis	4,21 Cent/kWh	1,25 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh
und einer Leistung größer 2 x 30 kW **0,11 Cent/kWh**

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a: **0,254 Cent/kWh**

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a: **0,432 Cent/kWh**
 B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: **0,050 Cent/kWh**
 C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾ **0,025 Cent/kWh**

5 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a: **0,395 Cent/kWh**

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

Für den Letztverbrauch je kWh/a: **0,009 Cent/kWh**

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh)
deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh)³⁾ übersteigt, beträgt: **0,97 Cent/kvarh**

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Für Ausspeisepunkte die ihren Netzanschluss in der Mittelspannung haben, jedoch in der Niederspannung gemessen werden, wurde zur Ermittlung des Lastganges ein **Korrekturfaktor** von **1,0055** berücksichtigt. Damit werden die zusätzlich entstehenden Trafoverluste in der Niederspannung ausgeglichen.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.

2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.

4) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.

Preise für Netznutzung NS für kommunale Abnahmestellen

Gültig ab 01.01.2021

Netzanschluss Niederspannung / Messung Niederspannung

Es werden berechnet:

1 Preise für Wirkleistung und transportierte Wirkarbeit ¹⁾

Jahresbenutzungsdauer ²⁾	weniger als 2.500 h/a	mindestens 2.500 h/a
Jahresleistungspreis	62,32 Euro/kW	130,86 Euro/kW
Arbeitspreis	4,81 Cent/kWh	2,06 Cent/kWh

2 Konzessionsabgabe

bei einer Jahresarbeit größer 30.000 kWh und einer Leistung größer 2 x 30 kW	0,00 Cent/kWh
bei geringerer Jahresarbeit oder Leistung	0,00 Cent/kWh

3 KWK-Umlage nach §§ 26 und 26a KWKG für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,254 Cent/kWh
--	-----------------------

4 § 19 StromNEV-Umlage für folgende Letztverbrauchergruppen

A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a:	0,432 Cent/kWh
B: für Mengen über 1.000.000 kWh/a:	0,050 Cent/kWh
C: für Mengen über 1.000.000 kWh/a: ⁴⁾	0,025 Cent/kWh

5 Offshore-Netzumlage für folgende Letztverbrauchergruppen

Für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	0,395 Cent/kWh
--	-----------------------

6 Abschalt-Umlage nach § 18 AbLaV

Für den Letztverbrauch je kWh/a:	0,009 Cent/kWh
----------------------------------	-----------------------

7 Preis für Blindarbeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh) deren Anteil 50% der HT-Wirkarbeit (kWh) ³⁾ übersteigt, beträgt:	0,97 Cent/kvarh
--	------------------------

8 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Für Ausspeisepunkte die ihren Netzanschluss in der Mittelspannung haben, jedoch in der Niederspannung gemessen werden, wurde zur Ermittlung des Lastganges ein **Korrekturfaktor** von **1,0055** berücksichtigt. Damit werden die zusätzlich entstehenden Trafoverluste in der Niederspannung ausgeglichen.

1) Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastgang.
2) Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich aus der Division der transportierten Wirkarbeit innerhalb eines Kalenderjahres durch den Jahreshöchstwert der Wirkleistung.

3) Hochtarifzeit ist die Zeit montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Niedertarifzeit ist die Zeit außerhalb der Hochtarifzeit und Feiertage werden wie entsprechende Wochentage behandelt.

4) Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben.